

Amtsplan

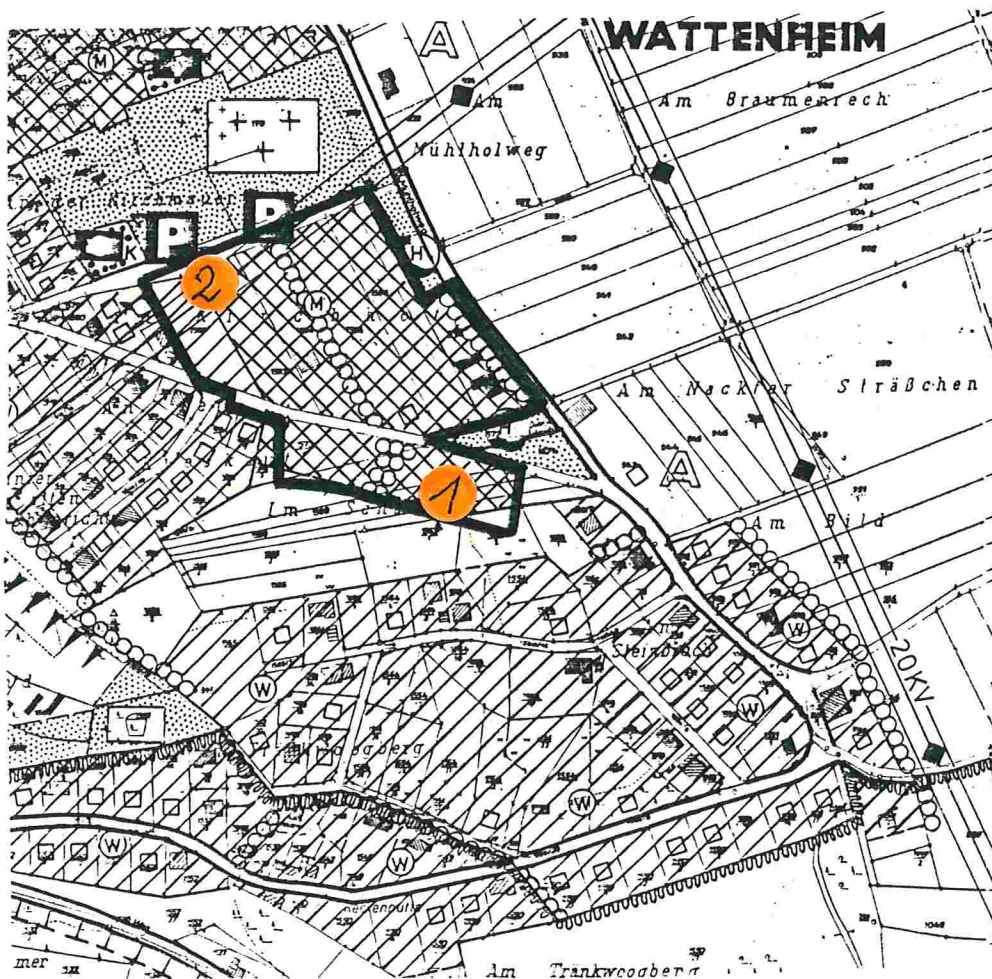
B E G R Ü N D U N G

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM FRIEDHOF" DER GEMEINDE
WATTENHEIM, VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM, LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

ANLASS:

Am 31.08.1990 faßte der Gemeinderat den Beschluß zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes:

1. Verlegung des Wirtschaftsweges auf die Flurstücksnummer 1567 und
2. Verengung der bestehenden Friedhofstraße im Bereich der Flurstücke 1582, 1583 und 1584.



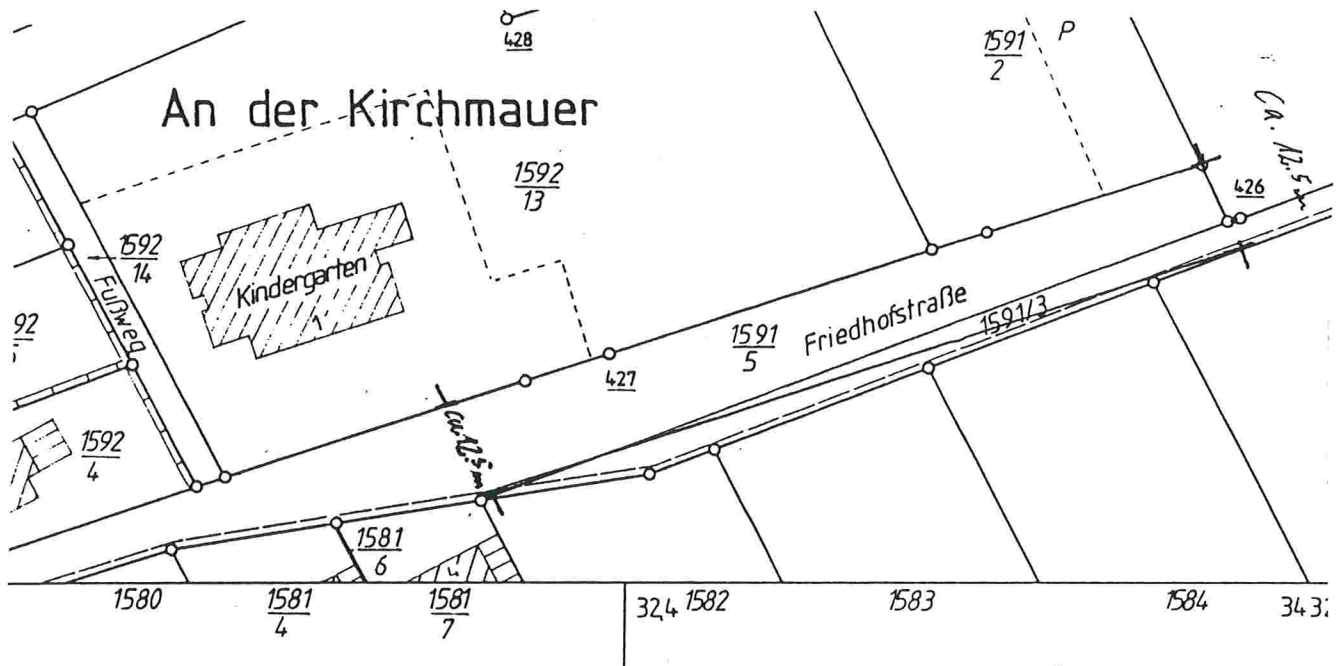
Auf dem nebenstehenden Auszug des geltenden Flächennutzungsplanes ist der Umriss des Bebauungsplanes noch einmal umrissen; die beiden Änderungsabsichten sind punktuell dargestellt.

PLANUNGSABSICHT:

Erste Änderungsabsicht ist die aus topographischen Gründen erforderlich gewordene Verschwenkung des geplanten Wirtschaftsweges, der an den Neigungsflächen des Flurstückes 1563/2 hinausgedrückt werden mußte, weil die Befahrbarkeit als landwirtschaftlicher Andienungsweg für die verbleibenden Flächen der Restlandwirtschaft sonst nicht zumutbar erscheint. Dadurch wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein dreiecksförmiger Zipfel als bisher 'nicht überbaubarer Bereich' in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt. Die 4,75 m breite Verkehrsfläche mit dem rechtwinkligen Einmündungsvorgang in die Speyerer Straße bleibt bestehen. Mit 4,75 m erreicht dieser Wirtschaftsweg die Dimensionierung für landwirtschaftliche Fahrzeuge aller Art. Das Abschwenken hat auch seine

Folge auf den überbaubaren Bereich, der sich nach Osten geringfügig verengt, aber dem späteren Baukörper ausreichende Bewegungsfreiheit läßt. Die Abstände der Baugrenze nach Osten mit 5 m und nach Süden mit 3 m zur Verkehrsfläche lassen sich gemäß Landesbauordnung vertreten.

Als zweite Absicht zeigt sich im Norden gegenüber dem Kindergarten eine notwendige Verengung der Verkehrsfläche. Wie die nachstehende Abbildung zeigt, verfügt die Friedhofstraße (1591/5) teilweise über eine Breite von 12,5 m. Mit Rücksicht auf die bereits



bestehende Baumreihe können die südlich anschließenden Bauparzellen um einen Flächenkeil erweitert werden. Die Gemeinde ist hier dem Leitgedanken gefolgt, daß entsprechend § 1 BauGB sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden soll.

An der städtebaulichen Grundkonzeption des Ursprungsplanes und an den Festsetzungen planungsrechtlicher und gestalterischer Art ändert sich sonst nichts. Der Text ist im Planoriginal bestätigt.

Landespflegerisch ist noch anzuführen, daß die Verringerung der Verkehrsfläche auch einen geringeren Versiegelungsgrad bringt und auch die Rückführung der südöstlichen Neigungsfläche als LN in ähnlicher Form eine positive Bewertung verdient.

Der Gemeinde Wattenheim entstehen durch diese Änderung keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 25. Feb. 1991 bis 26. März 1991 öffentlich ausgelegen.

Wattenheim, den 24. Juni 1991

[Handwritten Signature]
.....
Ortsbürgermeister

Es sind keinerlei Anregungen oder Bedenken weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite gegen die Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht worden.

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß vom **26. April 1991** zugrunde gelegen.

Wattenheim, den **24. Juni 1991**.....

.....
Bürgermeister als Ratsvorsitzender

Stammes

.....
Ratsmitglied

Diese Begründung ist Bestandteil
des am **04.07.1991** angezeigten
Bebauungsplanes.
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den **24.09.1991**